

Von: Lampert, Juergen

Gesendet: Freitag, 16. Januar 2015 09:33

An: Mahler, Helga

Cc: 40 - Sekr. Amtsleitung; Lumpp, Annette

Betreff: AW: Behördenbeteiligung Erhaltungssatzung Neuenheim

Anlage 02 zur Drucksache: 0164/2015/BV

Hallo Frau Mahler,

aus unserer Sicht bestehen betreffend der Mönchhof-/Johannes-Kepler-Realschule diesbezüglich keine Bedenken/Anregungen. Schon in der Vergangenheit haben bauliche Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des vorhandenen Denkmalschutzes stattgefunden. Diese waren immer zu berücksichtigen.

Gruß

Lampert



unitymedia
kabel bw

Kabel BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Heidelberg
Frau Helga Mahler
Postfach 105520
69045 Heidelberg

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl:
E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de
Vorgangsnummer: 134885

Datum
19.01.2015

Seite 1/1

Erhaltungssatzung Neuenheim - Bereich zwischen Mönchhofstraße und Hainsbachweg sowie zwischen Quinckestraße und Bergstraße

Sehr geehrte Frau Mahler,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.
Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH.
Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.

Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Kabel BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder

Postanschrift: Kabel BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Kabel BW GmbH

Postanschrift: Kabel BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Mannheim | HRB 702325 | Sitz der Gesellschaft: Heidelberg | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführer: Lutz Schöler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Frank Meywerk | Winfried Rapp

www.kabelbw.de



1 Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Kabel BW und Unitymedia

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Kabel BW GmbH sowie die Unternehmen der Unitymedia-Gruppe, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

Die Planauskunft bietet ein Auskunftssystem für Trasseninformationen im öffentlichen Grund. Übersichtlich können Architekten, Tiefbaufirmen, Planungsbüros, Energielieferanten und öffentliche Träger feststellen, ob bei anstehenden Maßnahmen die Betreiber-Infrastruktur betroffen ist.

Die Betreiber-Planauskunft wird als

1. kostenfreies Internet Angebot (Online-Planauskunft) und
2. kostenpflichtiges Faxabruf Angebot (Mehrwertdienstangebot)

betrieben.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Erteilung von Planauskünften mit dem Zweck des Schutzes der Betreiber-Infrastruktur bei jeglichen Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Nutzungsbedingungen gelten auch für alle sonstigen stattfindenden und zukünftigen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Beschädigung oder Störung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien (§ 3 Nr. 26 TKG) und sonstigen Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 23 TKG) der Betreiber Einrichtungen führen könnten.

Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Die Angaben in den Lageplänen dienen den Betreibern ausschließlich zur Dokumentation ihrer Telekommunikationsanlagen.

Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden. Der Verlauf unterirdisch verlegter Kabel oder Telekommunikationsanlagen kann aus verschiedenen Gründen von den Planangaben abweichen. Ein Mitverschulden aus dem abweichenden Verlauf von Leitungen zu den Plänen nach Lage oder Verlegetiefe kann aus den geschilderten Umständen gegenüber dem Betreiber nicht begründet bzw. behauptet und geltend gemacht werden. Aus den genannten Gründen und im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens für Sachen, Leib und Leben sind Leitungen durch Suchschlitze zu orten und durch Handausschachtung freizulegen.

Der Betreiber weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Sollte die Leitung dennoch nicht auffindbar sein, so ist der Betreiber zu informieren.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Betreiber und der Anfragende¹ sich darüber einig sind, dass mit Anerkennung dieser Nutzungsbedingung keinerlei Haftungserleichterung für den Anfragenden für die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Maßnahme entstehen.

Die Inhalte und Informationen dürfen nur zur Erreichung des vorgenannten Nutzungszwecks Verwendung finden. Eine Weitergabe an Dritte, auch nicht auszugsweise, ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Betreiber, strengstens untersagt. Dies schließt ebenfalls das Kopieren, Verwerten, Veröffentlichen, Vertreiben sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte für eigene und fremde Zwecke mit ein d.h. der Anfragende verpflichtet sich, die vom Betreiber bereitgestellten Planunterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung und nur für die entsprechende Maßnahme zu verwenden. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit gegenüber den Bestandsinformationen.

Die Auskunft verliert ihre Gültigkeit nach spätestens 4 Wochen. Dann ist die Anfrage zu erneuern. Maßgebend ist das Ausgabedatum.

Der Anfragende verpflichtet sich darüber hinaus, die vom Betreiber bereitgestellten Dokumente, z. B. die Kabelschutzanweisung, als Bestandteil dieser Vereinbarung anzuerkennen.

2 Besondere Regelungen für die Online-Planauskunft und das Mehrwertdienstangebot

2.1 Online-Planauskunft

- (1) Das für die Online-Planauskunft registrierte Unternehmen hat nach Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen per Internet Zugang auf Bestandsdaten der Telekommunikationsanlagen.
- (2) Der Betreiber übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser angebotene Dienst jederzeit zur Verfügung steht. Der Betreiber weist ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Bestandsdaten hin.
- (3) Die Einrichtung eines Hyperlinks von Webseiten auf eine zum Betreiber Angebot gehörenden Seite ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung untersagt. Dazu gehört auch, insbesondere Inhalte in einem Teilfenster (Frame) einzubinden und/oder darzustellen.
- (4) Der Betreiber schließt für Schäden aus einer unberechtigten bzw. unkorrekten Verwendung jegliche Haftung aus.
- (5) Der Anfragende versichert gegenüber Betreiber, dass alle von ihm im Rahmen dieser genutzten Anwendung gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.
- (6) Der Betreiber behält sich eine dauernde oder vorübergehende Nutzungsverweigerung ohne Angabe von Gründen vor.
- (7) Der Anfragende ist einverstanden mit der Speicherung seiner persönlichen Daten sowie der Mitschriften aller Zugriffe und deren Auswertung im Schadens- bzw. Missbrauchsfall. Er erteilt die Berechtigung, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.

2.2 Mehrwertdienstangebot

Zugang zur Betreiber -Planauskunft wird darüber hinaus durch einen kostenpflichtigen Faxabrufservice als Mehrwertdienst gewährt. Pro Faxabruf gewährt der Betreiber jeweils eine Planauskunft.

¹ Im Sinne besserer Lesbarkeit haben wir uns in dieser Nutzungsvereinbarung für die männliche Sprachform entschieden. Die Ausführungen gelten selbstverständlich in gleichem Maße für die weibliche wie für die männliche Sprachform.



2.3 Erreichbarkeit der Planauskunft

Kabel BW

Fax.: 0900 / 1111 140 (10 Euro/Anfrage)
E-mail: (nicht für Plananfragen): Planauskunft@kabelbw.com
Anschrift (nicht für Plananfragen): Kabel BW GmbH, Planauskunft,
Hedelfinger Str. 60, 70327 Stuttgart

Unitymedia

Fax.: 0900 / 1111 140 (10 Euro/Anfrage)
E-mail: (nicht für Plananfragen): Planauskunft@unitymedia.de
Anschrift (nicht für Plananfragen): Unitymedia NRW GmbH, Planauskunft,
Michael-Schumacher-Str. 1, 50170 Kerpen

3 Sonstige Regelungen

Der Betreiber macht ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Daten über Telekommunikationslinien, -anlagen und sonstigen Infrastrukturen aufmerksam. Diese bestehen bei den jeweiligen Straßen- und Wegebausträgern, Versorgungsunternehmen, Telekommunikations- und sonstigen Infrastrukturunternehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Diese werden durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksam gewordenen am nächsten kommt, ersetzt.

Sitz der Unternehmen:

Kabel BW GmbH
Im Breitspiel 2-4
69126 Heidelberg

Unitymedia NRW GmbH
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

Unitymedia Services GmbH
Aachener Str. 746-750
50933 Köln



unitymedia
kabel bw

Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Kabel BW GmbH sowie die Unternehmen der Unitymedia-Gruppe, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikations-kabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der
Planauskunft Unitymedia:
www.unitymedia.de/geschaeftskunden/service/planauskunft.html
oder Fax: **0900 / 1111 140** (10 Euro pro Anfrage)
Planauskunft Kabel BW:
www.kabelbw.de/kabelbw/cms/Unternehmen/Geschaeftskunden/Service/Planauskunft/index.html
oder Fax: **0900 / 1111 140** (10 Euro pro Anfrage)
die Bestandspläne abzufordern.
- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.



**unitymedia
kabel bw**

- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z.B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.
- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wieder herzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z.B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.
- (16) Leitungsanlagen des Betreibers dürfen grundsätzlich nicht lotrechtlich überbaut werden. (Sollte eine Überbauung der Anlagen des Betreibers nicht vermeidbar sein, ist vor Ausführung der Arbeiten eine Abstimmung mit dem Beauftragten des Betreibers zu treffen und schriftlich festzuhalten).



unitymedia
kabel bw

Besonderheiten Unitymedia

- (1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen (Spülbohrungen)** in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD- Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße, (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Unitymedia unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.

Meldung von Kabelschäden und anderen Vorkommnissen

Kabel BW: Tel.: 01805 / 888-150*

* 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, bis zu 42 Cent pro Minute für Anrufe aus dem Mobilfunknetz

Unitymedia: Tel.: 02273 / 605-5626

Kontaktdaten

	Kabel BW	Unitymedia
Anschrift (nicht Planauskunft)	Kabel BW GmbH Planauskunft Hedelfinger Str. 60 70327 Stuttgart	Unitymedia NRW GmbH Planauskunft Michael-Schumacher-Str. 1 50170 Kerpen
	E-mail: Planauskunft@kabelbw.com	E-mail: Planauskunft@unitymedia.de Tel.: 02273 / 605 – 2860 Fax: 02273 / 5947 - 0782
Planauskunft	Fax: 0900 / 1111 140 (10 Euro pro Anfrage) www.kabelbw.de/kabelbw/cms/Unternehmen/Geschaeftskunden/Service/Planauskunft/index.html	Fax: 0900 / 1111 140 (10 Euro pro Anfrage) www.unitymedia.de/geschaeftskunden/service/planauskunft.html



unitymedia
kabel bw

Symbolverzeichnis - Trassen

	Kabelschacht mit Nummer		Schutzrohr (DN 100) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Abzweigkasten mit Nummer		
	Batterieschacht mit Nr.		Schutzrohr (DN 50) mit Längenangabe in Pfeilrichtung
	Verstärkerpunkt-Gehäuse (VrP-Gehäuse)		Anzahl Rohre DN 100(Länge in Meter). Der Unterstrich gibt die Lage in der Trasse an.
	VrP-Gehäuse in einer Litfaßsäule		
	VrP-Gehäuse mit Einspeisepunkt		Anzahl der Rohre DN 40 mit Kennzeichnungsmerkmalen (Länge in Meter).
	Muffentrog		
	Rohrtrassenende		Hauseinführung
	Rohrtrassenunterbrechung		
	Rohrtrassenunterbrechung mit Montagegrube		
	Säule		
	Verbindungsstelle		
	Fitting / Rohrverbinder		
	Rohrtrasse		
	Erdkabeltrasse		
	Oberirdische Kabeltrasse		

Länge von A bis B
Beachte
Schnittzeichnung
(HDD-84,5-
4XDN125)
SBW-1311B-001

**HDD-Bohrungen mit
informationen über Abschnitt,
Länge und Anzahl der Rohre,
sowie der Bauwerksnummer
der Bohrung**

SBW-1311B-001
entspricht der Nr.
des Bohrprotokoll, bzw. Bohrprofil

Meßpunkt mit
Koordinatenpunkt-Nr.
Koordinatentabelle anfordern

HDD-Bohrung
(Spülbohrung)
Ggf. Bohrprotokoll
anfordern



unitymedia
kabel bw

Symbolverzeichnis - Telekom Legenden

	Kabelschacht mit einem Deckel		Kupplung
	Kabelkanal aus 2 x 3 Kunststoffrohren DN 100		Abzweiger
	Kabelschacht mit zwei Deckeln		Kreuzung mit Starkstromkabel
	Kabelkanal aus 2 Formsteinen		Kreuzung mit Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe
	Abzweigkasten (AzK)		Hier befindet sich ein Kabelring
	Zwei Kabel und vier Leerrohre DN 40 in einer Trasse		Totes Kabel
	Zwei Formsteine und Rohr aus Halbschalen		Muffentrog
	Unterbrechungsstelle in einer Kabelrohranlage		Kabelmerkmale
	Teilweise abgebrochener Kabelschacht		
	Rohrende, ab hier liegt das Kabel als Erdkabel		
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckplatten		Verstärkerpunkt
	Erdkabel, abgedeckt durch Abdeckhauben		Einspeisepunkt (220V)
	Zwei Kabel mit Trassenband		Übergabepunkt
	Zwei Schutzrohre ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5m lang		Verstärkerstelle
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die Abstandsmaße bezogen sind		Empfangsstelle
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, der Grenzwert nach VDE 800 wird überschritten		



unitymedia
kabel bw

Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale

Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Gy	Gully
OT	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Wgw	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Hy	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante



22.01.2015 8:31

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim

Stadt Heidelberg
- Stadtplanungsamt -
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

			0163 Stadtplanungsamt
			22. Jan. 2015
61.10	61.20	61.30	Verfahren

REFERENZEN Fr. Mahler vom 08.01..2015
ANSPRECHPARTNER PTI 21, PB 6, Bernd Kittlaus
TELEFONNUMMER 0621 294-6123, Telefax 0621 72490054
DATUM 19. Januar 2015
BETRIFFT 2015B/4 - Stellungnahme zur Erhaltungssatzung Heidelberg-Neuenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Wir bitten jedoch um Beachtung der folgenden fachspezifischen Hinweise:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Es ist deshalb erforderlich, dass sich bei Bauarbeiten die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bogdan Polke

i. A.

Bernd Kittlaus

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn

Postanschrift: Seckenheimer Landstr. 210-220, 68163 Mannheim

Telefon: +49 621 294-0 | Telefax: +49 621 72490054 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

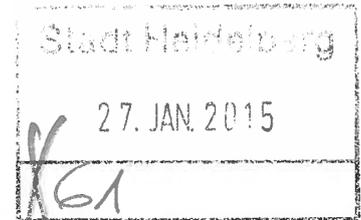
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Baden-Württemberg
 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
 IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART



Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadt Heidelberg
 Postfach 10 55 20
 69045 Heidelberg

61.10		61.20		61.30		61.40	
61.10		61.20		61.30		61.40	

Handwritten: 61.10, 0218, 03. Feb. 2015, NBE 24.2.15

Esslingen 22.01.2015

Name Daniel Keller

Durchwahl 0721 926-4811

Aktenzeichen 83.3 - 022-15

(Bitte bei Antwort angeben)

Erhaltungssatzung Neuenheim - Bereich zwischen Mönchhofstraße und Hainsbachweg sowie zwischen Quinckestraße und Bergstraße“

Ihr Schreiben vom 8. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
 vielen Dank für Ihr Schreiben und die zugesandten Planungsunterlagen. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflege:

Das Vorhaben, zur Erhaltung und Sicherung der städtebaulichen Eigenart des Gründerzeitviertels in Neuenheim eine Satzung zu erlassen, wird ausdrücklich begrüßt, da dieser Bereich Neuenheims exemplarisch den Baufortschritt der Gründerzeit ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts als einzigartiges Dokument darstellt. Durch eine Erhaltungssatzung können auch Gebäude ohne Kulturdenkmaleigenschaften geschützt werden, zumal im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz die städtebauliche Bedeutung eines Objektes nicht zur Begründung als Kulturdenkmal herangezogen werden kann.

Wünschenswert wäre aus Sicht der Denkmalpflege nochmals einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass alle Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die Kulturdenkmale sind oder sich in der Umgebung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung befinden, nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg zu beurteilen sind.

Archäologische Denkmalpflege:

Sollten bei Erdarbeiten **Funde** (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und **Befunde** (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege (RPS, Abt. 8, Ref. 84.2) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

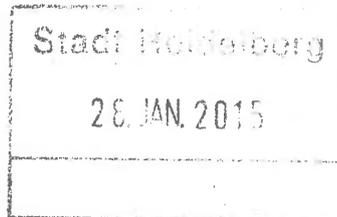
Mit freundlichen Grüßen



Daniel Keller

Nachrichtlich:

Untere Denkmalschutzbehörde Stadt Heidelberg



BUND · Willy-Brandt-Platz 5 · 69115 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg, Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

61.00 i.v.	0192 Stadtplanungsamt 29. Jan. 2015		
61.10	61.20	61.30	61.40
			(

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Baden-Württemberg e.V.

Kreisgruppe
Heidelberg

Heidelberg, den 28.1.2015

Erhaltungssatzung Neuenheim – Bereich zwischen Mönchhofstraße und Hainsbachweg sowie zwischen Quinckestraße und Bergstraße

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 3 Absatz 2 BauGB

Entwurfsbegründung - Fassung vom 13.1.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Vorhaben und nehmen wie folgt Stellung im Namen des BUND-Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.:

1. Wir ersuchen den Gemeinderat, folgenden Text als Paragraphen explizit in die Erhaltungssatzung Neuenheim aufzunehmen:

„Die Begründung zur Satzung, die Vegetationsbestandsaufnahme sowie die Pflanzliste sind wesentliche Bestandteile der Erhaltungssatzung Neuenheim.“

Begründung:

Der Verweis auf diese Satzungsbestandteile dient der eindeutigen Information der Bürgerinnen und Bürger. Mit ihrer Konkretisierung und Präzisierung schaffen diese Satzungsbestandteile Rechtssicherheit.

2. Weiterhin ersuchen wir den Gemeinderat, folgenden Text als generelle Leitlinie unter Punkt 2.7 „Zusammenfassung der Ortsbildanalyse in einem Zielkatalog“ in die Begründung zur Erhaltungssatzung Neuenheim aufzunehmen:

„Das Stadtbild ist in seinen vorhandenen Strukturen zu erhalten. Maßgebliche Erhaltungskriterien und Größenordnungen sind:

- **der genaue Standort der Gebäude auf den Grundstücken sowie die Grundfläche und die Höhe der Gebäude**



- **das Verhältnis von nicht unterbauter oder mit Nebengebäuden überbauter Freifläche zur Gebäudefläche**
- **die Lage und Größe der unversiegelten Freifläche auf dem Grundstück“**

Begründung:

Einem Text der Stadt Frankfurt „Leitfaden Planerische Grundsätze“, Kapitel B, Umgang mit Erhaltungssatzungen, Rechtliche Würdigung, S.6 ff, entnehmen wir folgende Information: „Sollten die mit einer Erhaltungssatzung erkennbar verfolgten städtebaulichen Ziele im Widerspruch zu den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes stehen und ein solcher Widerspruch in der Praxis offenkundig werden, so ist dieser vom Satzungsgeber durch Änderung, ggf. auch durch Aufhebung entweder des Bebauungsplanes oder der Erhaltungssatzung zu beseitigen.“ Wir befürchten in Neuenheim bei finanzkräftiger und entsprechend wirkungsmächtiger Nachfrage nach Grundstücken ggf. eine Änderung oder Aufhebung der Erhaltungssatzung nach Maßgabe des alten rechtskräftigen Bebauungsplans. Um Konflikte schon im Vorfeld zu vermeiden und mehr Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern herzustellen, halten wir deshalb eine Präzisierung der Begründung zur Erhaltungssatzung mit oben genanntem Inhalt für unabdingbar.

Gerhard Kaiser
Vorsitzender der
BUND-Kreisgruppe Heidelberg

caritas

6	0184 Stadtplanungsamt			 caritas
	28. Jan. 2015			
61.10	61.20	61.30	61.40	
				

Caritasverband
Heidelberg e.V.

Caritasverband Heidelberg e.V. · Turnerstraße 38 · 69126 Heidelberg

28. JAN. 2015

Turnerstraße 38
69126 Heidelberg
Telefon 0 62 21- 33 03 - 0
Telefax 0 62 21- 33 03 33
caritas@caritas-heidelberg.de
www.caritas-heidelberg.deStadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Frau Mahler
Palais Graimberg
Kornmarkt 5
69117 Heidelberg

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

Hm-ha

33 03-
18

26.01.2015

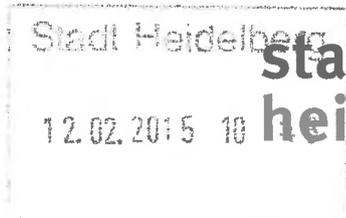
Erhaltungssatzung Neuenheim

Sehr geehrte Frau Mahler,

wir haben über das Erzbischöfliche Bauamt Ihr Schreiben über die Erhaltungssatzung Neuenheim erhalten. Da wir mit unserer Pflegeheimat St. Hedwig umfassende Baumaßnahmen für die nächsten Jahre planen, bitten wir um Information, ob diese durch die Erhaltungssatzung beeinträchtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Herrmann
Geschäftsführer



**Stadtwerke
heidelberg**



netze gmbh

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH - Postfach 10 55 40 - 69045 H6

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

0249

Stadtplanungsamt

13. Feb. 2015

61.10	61.20	61.30	61.40
			X

Stadtwerke Heidelberg GmbH
Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH
Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
Stadtwerke Heidelberg Logistik GmbH
Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH & Co. KG
Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH
Stadtwerke Heidelberg Technische Dienste GmbH
Heidelberger Straßen- und Fernbahn GmbH

Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Telefon: 06221 513-0
Telefax: 06221 513-3333
E-Mail: info@swhd.de

www.swhd.de

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum
08.01.2015 61.12	524-Krs/Ha	Hr. Kraushaar	20 65	11.02.2015

**Erhaltungssatzung Neuenheim - Bereich zwischen
Mönchhofstraße und Hainsbachweg sowie zwischen
Quinckestraße und Bergstraße**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

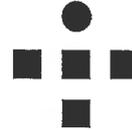
Mit freundlichen Grüßen

**Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH**
Netzservice
ppa.

i.A.

(Kellermann)

(Kraushaar)

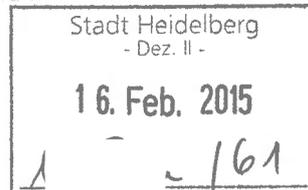


Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

Kirchliche Stiftung
des öffentlichen Rechts

Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg • Münzgasse 1 • 79098 Freiburg

Herrn
Erster Bürgermeister
Bernd Stadel
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg



Bearbeitung: Frau Mayer
Durchwahl: 0761/2188-566
andrea.mayer@schulstiftung-freiburg.de

Unser Zeichen: My-Gü

13. Februar 2015

Stellungnahme bzw. Einspruch gegen die geplante Erhaltungssatzung Heidelberg-Neuenheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stadel,

die Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg ist Schulträger der St. Raphael-Schulen in Heidelberg. Die St. Raphael-Schulen blicken als freie Schulen auf eine lange Tradition in der Stadt Heidelberg zurück und erfreuen sich einer überproportional hohen Nachfrage. Im gymnasialen Bereich muss so jährlich einer hohen Zahl an Schülerinnen und Schüler abgesagt werden, da die Kapazitäten der Schule eine Aufnahme nicht möglich machen. Der Stadt Heidelberg sind die St. Raphael-Schulen und die Schulstiftung ein verlässlicher Partner und entlasten letztlich auch den städtischen Haushalt durch die Schulträgerschaft.

Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für unsere Schulen ergeben sich derzeit aus einem eigens für das Areal der St. Raphael Schulen bestehenden Bebauungsplan. Bei den Gebäuden der St. Raphael-Schulen handelt es sich mit der Ausnahme des Schwesternhauses nicht um ortsbildtypische Gebäude, ebenso entspricht die Nutzung nicht der allgemein vorliegenden Struktur. Dennoch soll mit dem Entwurf einer Erhaltungssatzung Heidelberg-Neuenheim dieses Areal in den Bereich der geplanten Erhaltungssatzung fallen. Dies verwundert umso mehr als das Gelände der staatlichen Mönchhof-Grundschule und Kepler-Realschule offensichtlich „ausgeplant“ wurden.

Wir sehen durch die geplante Erhaltungssatzung die St. Raphael-Schule in ihrer künftigen Entwicklung deutlich behindert. Ohne eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit, wie sie derzeit noch gegeben ist, wäre in letzter Konsequenz der Schulstandort an sich gefährdet.

Wir bitten daher um ein Gespräch mit Ihnen und würden nach den Fastnachtsferien diesbezüglich mit Ihrem Büro Kontakt aufnehmen.

Herrn Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner geben wir Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Mayer
Geschäftsführerin

Münzgasse 1
79098 Freiburg
www.schulstiftung-freiburg.de

Telefon: 0761 / 2188-564
Telefax: 0761 / 2188-556
sekretariat@schulstiftung-freiburg.de

Von: Schmied, Sabine
An: Mahler, Helga
Cc: Becker, Ruediger; Romero Martin, Maria
Betreff: Erhaltungssatzung Neuenheim

Anlage 02 zur Drucksache: 0164/2015/BV

Geset

Sehr geehrte Frau Mahler,

Sie haben das Amt 31 im Rahmen der Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 08.01.2015 zu der Erhaltungssatzung Neuenheim angehört.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme ist am 16.02.2015 abgelaufen.

Wir bitten um Entschuldigung, dass wir diese Frist nicht haben einhalten können.

Vollständigkeitshalber teilen wir mit, dass seitens des Amtes 31 aus wasserschutz- und naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erhaltungssatzung bestehen. Auch die von uns angehörte Naturschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg, Frau Sigrid Ruder, erhebt keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schmied
Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg
Tel. Nr.: 06221/5818130
Fax.Nr.: 06221/5818290
E-Mail: sabine.schmied@heidelberg.de

Wir sehen daher weiterhin dringenden Gesprächsbedarf und bitte um Terminvorschläge Ihres Sekretariats. Es sollte ein Anliegen aller Beteiligten sein, auch zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen, das Vorhaben der Stadt zu besprechen.

Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner geben wir Nachricht von diesem Schreiben.

II. Nachricht:

**Technisches Bürgeramt, Verwaltungsgebäude Prinz Carl, Kornmarkt 1,
69117 Heidelberg**

Mit freundlichen Grüßen

Dietfried Scherer

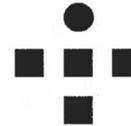
61.00	0466 Stadtplanungsamt		
	24. März 2015		
61.10	61.20	61.30	61.40

1011 Stadtplanungsamt		
01. Juli 2015		
61.10	61.20	61.30

Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg • Münzgasse 1 • 79098 Freiburg

Herrn Erster Bürgermeister
Bernd Stadel
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg - Dez. II -
29. Juni 2015
1 - u. / 61



Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg

Kirchliche Stiftung
des öffentlichen Rechts

- Direktor -

Bearbeitung: Frau Mayer
Durchwahl: 0761/2188-566
andrea.mayer@schulstiftung-freiburg.de

- U - 53 not. Sa

Unser Zeichen: 160.101/My-Sa

24.06.2015

Geplante Erhaltungssatzung Heidelberg-Neuenheim

Gespräch am 09.06.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stadel,

wir danken Ihnen und den Vertretern des Stadtplanungsamtes, Frau von Bothmer-Eichkorn und Herrn Dr. Krug für das konstruktive Gespräch zur geplanten Erhaltungssatzung Heidelberg-Neuenheim. Aus Ihren Erläuterungen zur Erhaltungssatzung wurde deutlich, dass die Regelungen des für das Areal der St. Raphael Schulen bereits bestehenden Bebauungsplanes weiterhin Bestand haben. Auch ist der Stadt Heidelberg nicht daran gelegen, die Entwicklungsmöglichkeiten der St. Raphael Schulen durch die Erhaltungssatzung einzuschränken. Ausnahmen von den Festsetzungen der Erhaltungssatzung sind begründet durch die Sondernutzung der Schule möglich. Diese Prüfung würde je nach Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt bezogen auf die vorgesehene bauliche Veränderung vorgenommen. Unsererseits haben wir deutlich gemacht, dass die Prüfung möglicher Ausnahmen auf der Grundlage des derzeitigen Entwurfs der Erhaltungssatzung für die Schule und den Schulträger erheblich Unsicherheiten in sich birgt. Unser Interesse besteht darin, eine Regelung zu finden, die unabhängig von den jetzt handelnden Personen auch in Zukunft trägt.

Wie vereinbart möchten wir auf der Grundlage unseres Gespräches auf folgende beiden Möglichkeiten näher eingehen:

1. Herausnahme des Areals der St. Raphael Schulen aus der Erhaltungssatzung für die Dauer der Sondernutzung Schule

Das Areal der St. Raphael Schulen stellt, so bestätigen es auch die Bestandsaufnahmen, ein „Fremdkörper“ im vorgesehenen Bereich der Erhaltungssatzung Heidelberg-Neuenheim dar. Während ansonsten im Bereich der Erhaltungssatzung die Wohnnutzung überwiegt, besteht hier eine schulische Nutzung. Zudem stellt auf dem Gelände lediglich die im Zentrum des Grundstückes befindliche Villa Windeck ein aufgrund der Satzungsziele erhaltenswertes Gebäude dar. Dieses unterliegt bereits dem Denkmalschutz. Die Schulgebäude jedoch entsprechen ihrer Bautypologie nach nicht der ansonsten im Bereich Heidelberg-Neuenheim vorzufindenden Bebauung. Die Schulgebäude sind Zweckbauten, die den

Nutzeranforderungen und den gesetzlichen Vorgaben (z.B. im Bereich Brandschutz) der Sondernutzung Schule genügen müssen. Es spricht also viel dafür, das Areal der St. Raphael Schulen aus der Erhaltungssatzung auszusparen, solange eine schulische Nutzung gegeben ist. Einigkeit besteht, dass die Erhaltungssatzung auf alle Fälle dann greift, wenn eines Tages die Schulnutzung aufgegeben würde. Das berechnete Interesse der Stadt Heidelberg, auch die „Zweckbauten Schule“ dort wo möglich an die Umgebungsbebauung anzupassen, könnte in einer detaillierten Absprache zwischen der Stadt Heidelberg und dem Schulträger bzw. den St. Raphael Schulen geregelt und rechtlich etwa über einen städtebaulichen Vertrag festgehalten werden. Für die Stadt Heidelberg und die Schulstiftung hätte dies zudem den Vorteil, dass mögliche spätere Konflikte, die aus den Festsetzungen des flurstückbezogenen Bebauungsplanes und den Vorgaben der Erhaltungssatzung entstehen könnten, bereits im Vorfeld geklärt würden.

2. Ergänzung der Erhaltungssatzung

Eine Konkretisierung der Erhaltungssatzung über einen Hinweis zur Absicht der Bestandserhaltung und der Sondernutzung Schule hatten Sie im Gespräch als Möglichkeit bereits in Aussicht gestellt. Auch dies wäre ein gangbarer Weg, wiewohl wir als Schulträger der Aussparung des Areals aus der Erhaltungssatzung verbunden mit einer rechtlichen Verpflichtung über einen städtebaulichen Vertrag den Vorzug geben würden.

Der in der Satzung einzufügende Hinweis könnte in etwa wie folgt lauten:

„Die Stadt Heidelberg ist an einer Erhaltung der St. Raphael Schulen am gegenwärtigen Standort interessiert. Gleichzeitig bekundet die Stadt Heidelberg das langfristige Interesse, zum einen die Villa Windeck in ihrer die Stadtgestalt prägenden Substanz zu erhalten, und zum anderen die bauliche Nutzung des Schulareals für den Fall einer Beendigung der Nutzung als Schule auf das geschichtlich vorgeprägte Ortsbild zurückzuführen. Aus diesem Grunde wurde das Schulareal auch aus der Erhaltungssatzung nicht ausgenommen. Dennoch weist die Stadt Heidelberg ausdrücklich darauf hin, dass sie die St. Raphael Schulen in ihren baulichen Entwicklungsmöglichkeiten nicht über dem Regelungsbereich des derzeit geltenden Bebauungsplans „Roon-/Moltkestraße“ beschränken möchte. Insbesondere sollen Erweiterungs- und Ersatzbauten der gegenwärtig ohnehin das Stadtbild nicht prägenden Funktionsbauten nicht an den strengen Maßstäben der Erhaltungssatzung gemessen werden, da die Schulen andernfalls allein aufgrund städtebaulicher Belange in der Verwirklichung ihrer gemeingewirtschaftlichen Verantwortung übergebührend beschnitten würden. Befreiungen von der Erhaltungssatzung können insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn sich diese aus den Anforderungen der Sondernutzung Schule ergeben“.

Diese Vorschläge möchten wir Ihnen als Diskussionsgrundlage wie vereinbart übersenden und sehen gerne einer weiteren Abstimmung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dietfried Scherer